



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:  
**BV/2/0333**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	15.02.2017			
Kreisausschuss	Vorberatung	20.02.2017			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	13.03.2017			

**Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung des Landrates vom 30. Januar 2017 zur Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017 für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung des Landrates vom 30. Januar 2017 zur Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017 für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung i. H. v. 885.082 EUR sowie die Umverteilung von 76.700 EUR.

Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen/Mehreinzahlungen des Landes - Produktsachkonto 3610000.4144200/6144200.

Die Umverteilung erfolgt aus dem Produktsachkonto 3610000.5552000/7552000 - Übernahme von Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII.

Stralsund, 02.02.2017

gez. Carmen Schröter  
- 1. stellv. Landrätin -

### Begründung:

Der Landrat hat am 30. Januar 2017 eine Dringlichkeitsentscheidung zur Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017 für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung i. H. v. 885.082 EUR sowie die Umverteilung von 76.700 EUR getroffen.

Zuständig für die Entscheidung ist gemäß § 11 Absatz 1 Ziffer 9 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen der Kreistag, da die Zuständigkeit des Kreisausschusses auf 300.000 EUR beschränkt ist.

Vorliegend hat der Landrat gem. § 115 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) am 30. Januar 2017 eine Eilentscheidung getroffen.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 4 der KV M-V wäre der Kreisausschuss für die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitsentscheidung des Kreistages aufgeschoben werden kann, zuständig.

Da die Zuwendungen des Landes unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten waren, konnte eine Dringlichkeitssitzung des Kreisausschusses nicht abgewartet werden. Es war ein Fall von äußerster Dringlichkeit gegeben.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist vom Kreistag zu genehmigen.

### **Anlagen**

#### **Dringlichkeitsentscheidung**

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		<b>1.392.882 €</b>
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
	3610000.5414300/7414300	204.300 €
	3610000.5419033/7419033	26.800 €
	3610000.5552003/7552003	200.000 €
	3610000.5552000/7552000	76.700 €
über- oder außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen: 885.082 €	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - Mehrerträge/-einzahlungen: 3610000.4144200/6144200	885.082 €
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: 76.700 € sind aus dem Produktsachkonto 3610000.5552000/7552000 umzuverteilen. Siehe Dringlichkeitsentscheidung des Landrates.		